

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

3. Sitzung, 28.08.1893

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XXIV. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 28. August 1893, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung einer Summe bis zu 14 000 *M.* zu §. 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1893 zum Ankauf der den Detken'schen Erben gehörigen, zu Ruhwarden belegenen Besitzung und für die Einrichtung der Gebäude zu drei Grenzaufsicher-Dienstwohnungen.
 2. Berichte von drei Minderheiten des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betr. Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Seine Excellenz Minister Janßen, Minister Heumann, Oberregierungs-rath Dugend, Oberfinanzrath Deltermann, Regierungsrath Becker.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: Ich eröffne die Sitzung.

Die Protokolle der bisherigen Sitzungen dieser Versammlung des Landtags werden vorgelesen, das Protokoll der ersten ordentlichen Sitzung wird auf Antrag des Abg. Funch dahin geändert, daß nicht vom Abg. Funch, sondern vom Abg. Wallroth die Vorschläge betreffend die Wahlen zu den Ausschüssen gemacht sind, und daß der Abg. Funch nur Abstimmung durch Akklamation beantragt hat, im Uebrigen werden die Protokolle genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend die Ernennung der Regierungs-Commissare.
Zu den Akten.
2. Eingabe des Dr. phil. Robert Fuchs in Berlin, betreffend Bewerbung um die stenographische Aufnahme der Landtags-Verhandlungen.
Zu den Akten.
3. Eingabe des Magistrats und Stadtraths in Elsfleth, betreffend den Vertrag zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung der Correction der

Berichte. XXIV. Landtag, 3. Versammlung.

Unterweser vom 24. November 1887, hier: Vertiefung des Reumer Lochs.

An den Petitionsauschuß.

4. Eingabe der Jagdinteressenten des Amtsbezirks Delmenhorst, betreffend Verlegung der Jagderöffnungs-Termine.

An den Petitionsauschuß.

5. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Eröffnung eines Credits bei der Centralkasse wegen der Landtagskosten.

Zu den Akten.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligung einer Summe bis zu 14 000 *M.* zu §. 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1893 zum Ankauf der den Detken'schen Erben gehörigen, zu Ruhwarden belegenen Besitzung und für die Einrichtung der Gebäude zu drei Grenzaufsicher-Dienstwohnungen.

Es erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn:** Die Vorlage bezwecke den Ankauf von Dienstwohnungen in Ruhwarden. Nach reiflicher Ueberlegung halte der Ausschuß den Ankauf für



vortheilhaft. Drei Grenzaufseher sollten in Ruhwarden stationirt sein, dort seien aber keine geeigneten Wohnungen für sie, und sie hätten deshalb schon seit 1889 in dem nahegelegenen Tossens gewohnt. Hier seien nun den beiden ältesten Grenzaufsehern ihre in ein und demselben Hause befindlichen Wohnungen auf den 1. Mai n. S. gekündigt, sie müßten sich daher nach anderen Wohnungen umsehen. Passende Wohnungen gäbe es weder in Ruhwarden noch Tossens noch dem schon ungünstiger gelegenen Langwarden. Jetzt biete sich eine günstige Gelegenheit zum Ankauf solcher Dienstwohnungen, indem die zu Ruhwarden belegene Besitzung der Detken'schen Erben zum Verkauf stehe. Der Kaufpreis sei ein durchaus mäßiger und zwar betrage er 12 000 *M.*, während das Haus zu 15 750 *M.* in der Brandkasse versichert sei, die Kosten des Ausbaus zu Dienstwohnungen betrügen nur 2000 *M.* Hierzu komme noch, daß sich bei dem Hause Gartenland von ca. 40 a Flächeninhalt befände. Dies genüge seiner Ansicht nach noch nicht; es müsse überhaupt, worauf er schon früher einmal hingewiesen habe, darauf Bedacht gelegt werden, derartigen Beamten besonders in den Dörfern mehr Gartenland zu geben, diese hätten nach seiner Erfahrung viel Zeit zum Gartenbau übrig und könnten dabei auch billiger leben. Der Finanzausschuß fände den Ankauf billig und stelle einstimmig den Antrag:

Der Landtag wolle für den Ankauf der den Detken'schen Erben gehörigen, zu Ruhwarden belegenen Besitzung und für die Einrichtung der Gebäude zu drei Grenzaufseher-Dienstwohnungen eine Summe bis zu 14 000 *M.* zu §. 152 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg pro 1893 nachträglich bewilligen.

Abg. Hansing: Auch er könne den Ankauf der Besitzung nur empfehlen, er kenne die Butjadiger Verhältnisse, der Kaufpreis sei ein durchaus annehmbarer. Er habe auch einen Platz zur Verfügung gestellt, doch halte er diesen Vorschlag wegen seiner Billigkeit für günstiger; das Haus sei auch solide und dauerhaft gebaut.

Der Antrag wird darauf angenommen.

II. Berichte von drei Minderheiten des Ausschusses für die Vorberathung der Vorlage, betr. Zusatzartikel zum Staatsgrundgesetz.

Den Vorsitz übernimmt Vicepräsident Ahlhorn, da der Abg. Roggemann Berichterstatter einer der drei Minderheiten ist.

Der Präsident erklärt, die Berathung müsse über die ganze Vorlage stattfinden, eine Trennung in Berathungen über die Einzelberichte sei nicht am Platze.

Auf Vorlesung der Berichte wird verzichtet.

Es erhält das Wort

Minister **Jansen** Ex.: Er wolle die Stellung der Staatsregierung zu den Anträgen kurz präcisiren und die Regierungsvorlage näher begründen. Ziel und Zweck der Regierungsvorlage sei: Ermöglichung einjähriger Etatsperioden für die Eisenbahnverwaltung, deren Herbeiführung allseitiger Wunsch sei. Absicht der Regierung sei es hierbei, so wenig wie möglich an dem Bestehenden zu ändern, und doch dabei das Verhältniß möglichst einfach und zweckent-

sprechend zu gestalten. Der ordentliche Landtag trete alle drei Jahre zusammen, neben ihm solle ein engerer Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums geschaffen werden zur Revision des Eisenbahnbudgets im 2. und 3. Jahre einer jeden Finanzperiode, wobei dann zugleich andere inzwischener erwachsene Eisenbahn-Angelegenheiten zu erledigen sein würden. Das Verhältniß sei also folgendes: seien ordentliche und außerordentliche Landtage berufen, so erledigten diese die Eisenbahnangelegenheiten, sonst treten die „engeren Landtage“ an ihre Stelle. So würden die Fürstenthümer möglichst wenig eingeschränkt. Der engere Landtag sei nicht gedacht als selbständige Körperschaft, sondern er sei nur ein engerer Ausschuß des Gesamtlandtags, dem 26 von 33 Abgeordneten angehörten unter Ausschluß der 7 Abgeordneten aus den Fürstenthümern, die an Eisenbahnsachen des Herzogthums doch nur ein geringes Interesse hätten. Die Staatsregierung habe nicht übersehen, daß Kollisionen zwischen beiden Korporationen möglich seien, praktisch sei darauf jedoch kein großes Gewicht zu legen. Die Vorzüge dieser Einrichtung seien zu groß, es seien dies Einfachheit und enger Anschluß an die bisherigen Institutionen. Dieser Ansicht sei die Staatsregierung noch. In dem Ausschuß jedoch sei der Möglichkeit von Kollisionen ein größeres Gewicht beigelegt. Wenn daher nach den Ausschußberichten wenig Aussicht auf Annahme der Regierungsvorlage sei, so erkläre er hiermit, daß die Staatsregierung auch eventuell mit dem Antrage Roggemann einverstanden sei, welcher das Eisenbahnbudget aus dem Gesamtbudget ganz loslösen und es einer Versammlung der Abgeordneten aus dem Herzogthum, einem engeren Landtage, überweisen wolle.

Es sei nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse sich auf diesem radikaleren Wege in mancher Beziehung einfacher gestalten würden. Die Folge sei jedoch Ausschluß der Abgeordneten der Fürstenthümer bei Beschlußfassung in Eisenbahnangelegenheiten, während die Regierungsvorlage nur eine Beschränkung derselben wolle. Bei ruhiger Ueberlegung dürfte indessen auch bei den Abgeordneten der Fürstenthümer ein durchschlagendes Bedenken gegen den Antrag Roggemann nicht vorhanden sein, ein festabgegrenztes dem Herzogthum eigenthümliches Interessengebiet werde an den engeren Landtag verwiesen, an welchem die Fürstenthümer nicht betheiligt seien; diese besäßen keine Staatseisenbahnen und würden nach menschlichem Ermessen auch niemals Staatseisenbahnen besitzen. Deshalb könne hieraus auch keine Konsequenz für andere Verhältnisse gezogen werden. Die Staatsregierung sei gewiß weit entfernt, den Fürstenthümern zu nahe treten zu wollen, andererseits dürfe aber auch die Eigenartigkeit der Zusammensetzung des Oldenburgischen Staates bei der Beurtheilung solcher Fragen nicht außer Acht gelassen werden: hier hätten wir das Herzogthum, dann Lübeck an der Ostsee und Birkenfeld am linken Rheinufer. In diesen räumlich getrennten Landestheilen seien die Verhältnisse verschieden, die Bewohner hätten verschiedene Interessen, vereint seien sie nur durch das feste Band einer historischen Entwicklung. Dieser Eigenart müsse Rechnung getragen werden, wie es auch die Verfassung schon thue. Das Staatsgrundgesetz führe den Gedanken der Einheit nicht fest durch, es habe Rassentrennung für die drei Landestheile, und den Fürstenthümern sei der Provinzialrath gegeben. Damals habe sich



für das Herzogthum kein Bedürfnis nach einer Sondervertretung gezeigt, jetzt sei dies hervorgetreten in Eisenbahnangelegenheiten. Das Herzogthum dürfe deshalb auf das Entgegenkommen der Abgeordneten aus den Fürstenthümern rechnen, zumal materielle Interessen nicht gefährdet würden. Er bitte, sich für die Regierungsvorlage zu entscheiden, wenn nicht, so den Antrag Roggemann anzunehmen.

Der Antrag Jaspers sei für die Staatsregierung unannehmbar, er stehe auf dem Boden der jährlichen Berufung eines Landtags, er bedeute nur eine Etappe zur Einführung einjähriger Budgetperioden, und hierzu könne die Regierung aus öfters erörterten Gründen ihre Zustimmung nicht geben. In der Begründung des Antrages Jaspers heiße es, er wolle die Fühlung der Regierung mit dem Landtage sichern. Dies schätze die Staatsregierung wohl, doch auch jetzt schon würden fast jährlich außerordentliche Landtage berufen, so daß die Volksvertretung Gelegenheit habe, ihre Anträge der Regierung zu unterbreiten, und auch in Zukunft würde es nicht an der Berufung außerordentlicher Landtage fehlen, sobald ein Bedürfnis dafür hervortrete. Eine Stärkung der Fühlung zwischen Volksvertretung und Regierung erwarte diese auch von dem engeren Landtage, wenngleich er nur aus Abgeordneten des Herzogthums bestehe.

Gegen den Antrag Pancraz hege die Staatsregierung dieselben Bedenken, wie sie in dem Berichte der vom Abgeordneten Roggemann vertretenen Minderheit hervorgehoben seien. Sie könne nur wünschen, daß bei Ablehnung des Regierungsantrags der Antrag Roggemann angenommen werde, da auch die Annahme dieses eine befriedigende Lösung herbeiführen würde.

Abg. **Pancraz**: Der Abgeordnete Wallroth und er hielten den Antrag der Staatsregierung wie den Antrag Roggemann für unannehmbar, da es unzulässig sei, die Fürstenthümer vom Landtage auszuschließen. Dieser Ausdruck sei wohl nicht allseitig verstanden, er möge auch wohl nicht ganz richtig gewählt sein, er wisse aber keinen besseren zu finden. Zur Erläuterung wolle er ein Beispiel aus dem Civilrechte anführen: Eine eingetragene Genossenschaft beschlösse in formal vollständig gültiger Weise, einige Genossen sollten von der Beschlussfassung in gewissen Angelegenheiten ausgeschlossen sein. Dies würde von allen Gerichten für null und nichtig erklärt werden; es widerspräche dem Wesen der Genossenschaft. In dem vorliegenden Falle widerspreche es dem Begriffe des Einheitsstaates, wenn die Abgeordneten der Fürstenthümer von der Beschlussfassung in Eisenbahnangelegenheiten ausgeschlossen würden. Hier gebe es kein Gericht, der Landtag selbst sei höchste und einzige Instanz, er müsse deshalb desto vorsichtiger sein, wenn es sich darum handele, einem Theile der Abgeordneten etwas von seinem Rechte zu nehmen.

Die für den Ausschluß geltend gemachten Gründe seien auch nicht stichhaltig. Es werde gesagt, die Abgeordneten der Fürstenthümer hätten kein Interesse daran, in Eisenbahnangelegenheiten mitzustimmen. Sie hätten aber allerdings ein Interesse und zwar ein formales, denn sie seien Mitglieder eines einheitlichen Staates, und auch ein materielles Interesse, wie der Abg. Jaspers in seinem

Berichte überzeugend nachgewiesen habe. Er gebe zu, daß ihr Interesse in Eisenbahnsachen des Herzogthums allerdings ein geringeres sei, doch das sei kein Grund zur Ausschließung. Hervorheben müsse er noch, daß die Abgeordneten der Fürstenthümer in diesen Sachen objektiver urtheilen könnten, da bei ihnen keine Kirchthurmsinteressen mitspielten. Es sei sogar erwünscht, daß die Abgeordneten der Fürstenthümer mitstimmten, damit sie den Ausschlag geben könnten, falls die Abgeordneten des Herzogthums Ortsinteressen im Spiele seien. Oberflächliche Beurtheilung und leichtsinnige Abstimmung ihrerseits dürfte nicht zu befürchten sein. Der zweite Grund für den Ausschluß der Fürstenthümer geltend gemachte Grund, daß die Fürstenthümer einen Provinzialrath hätten, scheine ihm nicht durchschlagend zu sein. Der Provinzialrath sei nur eine Gutachten abgebende Behörde, eine entscheidende Stimme habe er nicht. Die Fürstenthümer hätten ihn auch schon, er sei also kein Entgelt für die Beschränkung ihrer Rechte, und außerdem wäre er kein äquivalenter Entgelt. Denn wenn die Staatsregierung dem Landtage sagte, er solle auf Budget verzichten und sich mit einem Gutachten begnügen, so würde er das gewiß nicht mit Dank annehmen.

Die Fürstenthümer hätten im Ausschusse auch einstimmig gegen den Antrag der Staatsregierung und den Antrag Roggemann protestirt. Sie dürften nicht gegen ihren Willen hinausgesetzt werden; er sehe in ihrem Ausschlusse eine Vergewaltigung der schlimmsten Art und sein Rechtsgefühl werde tief dadurch verletzt. Der Abgeordnete Wallroth und er hätten einen Vermittlungsantrag gestellt, sie hätten geglaubt, daß die Regierung von der Ausschließung der Abgeordneten aus den Fürstenthümern absehen könnte, wenn jährlich ein Landtag einberufen würde, dessen Zuständigkeit auf Eisenbahnangelegenheiten beschränkt sei. Er wiederhole nochmals, daß er dem Antrage der Staatsregierung und dem noch weiter gehenden Antrage Roggemann nicht zustimmen könne.

Abg. **Wallroth**: Er werde sowohl gegen die Regierungsvorlage als auch gegen den Antrag Roggemann demnächst stimmen, beide seien ihm unannehmbar, insbesondere weil sie den Ausschluß der Abgeordneten der Fürstenthümer von der jährlichen Berathung und Beschlussfassung über den Eisenbahnetat des Herzogthums wollten, die Vorlage beschränkter, der Antrag Roggemann den gänzlichen Ausschluß. Dieserhalb sei ihm (Redner) die Regierungsvorlage schon bei der ersten Einsicht unsympathisch gewesen, denn der beabsichtigte Ausschluß verstoße, wie im schriftlichen Berichte zu dem Antrage Pancraz näher ausgeführt sei, gegen den Geist unseres Staatsgrundgesetzes, insbesondere auch wider den Artikel 127 daselbst, wonach der Landtag als „der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im Allgemeinen“ berufen sei. —

Deshalb schon sei ein Sonderlandtag — ein solcher würde durch Ausschluß der Vertreter der Fürstenthümer geschaffen — unmöglich. Wollte man demnach diesen Ausschluß zulassen, so würde man in der That, wie Abgeordneter Jaspers im Ausschusse sich zutreffend ausgedrückt habe, einen politischen Mißgriff thun, denn die Abgeordneten der Fürstenthümer würden auf diese Weise nicht nur herab-

gedrückt zu Abgeordneten zweiter Güte, sondern die Provinzen auch zu minderberechtigten degradirt.

Anstatt dessen solle man Alles aufwenden, um das wünschenswerthe Gefühl der politischen Zusammengehörigkeit mit dem Herzogthum in den Fürstenthümern nach Möglichkeit zu stärken, nicht aber das z. B. schon recht lockere Band noch mehr lösen. Die bestehende geringe Verbindung erkläre sich aus der räumlichen Trennung der verschiedenen Landestheile, sowie aus dem gänzlichen Mangel gemeinschaftlicher Institute. So habe das Fürstenthum Lübeck z. B. getrennte Finanzen (die es für alle Zeiten zu behalten wünsche!), die Rechtspflege sei, abgesehen von nebensächlicher Beziehung zum Oberlandesgericht zu Oldenburg in Grundbuchsachen, ganz gesondert, denn man habe ein Landgericht gemeinschaftlich mit dem Freistaate Lübeck und gehöre zum Oberlandesgericht Hamburg, die Kirche unterstehe nicht der Synode des Herzogthums, ebenso stehe das Schulwesen zu diesem in keiner näheren Beziehung. In letzter Zeit habe man sogar verschiedentlich der seit lange bestandenen gemeinschaftlichen Benutzung bewährter Institute und Anstalten des Herzogthums ein Ende gemacht, z. B. sänden die jungen Leute des Fürstenthums Lübeck nicht mehr, wie lange Jahre hindurch, Aufnahme im hiesigen Seminar, sondern erhielten in dem zu Greiz ihre Ausbildung, wo alle Verhältnisse von denen des Fürstenthums noch mehr verschieden seien als die im Herzogthum. Wünsche auf baldige Abänderung dieses Zustandes seien schon oft laut geworden, zuletzt wieder gelegentlich der vor Kurzem hier stattgehabten Säcularfeier des hiesigen Seminars, zu welcher, dem Vernehmen nach, gegen 30 Lehrer, frühere Schüler desselben, aus dem Fürstenthum Lübeck herbeigekommen seien. In dieser Richtung lasse sich noch Manches anführen, was Zulassung der Bewohner des Fürstenthums auch zu anderen Anstalten und Einrichtungen des Herzogthums erwünscht erscheinen lasse.

Für Ausschluß der Vertreter der Fürstenthümer sei im Verfassungsausschusse u. A. angeführt worden: es sei ein großer Mißstand, daß die Stimmen dieser in wichtigen Angelegenheiten des Eisenbahnwesens des Herzogthums, obwohl diese sie nichts angingen, den Ausschlag geben könnten, wie es schon vereinzelt vorgekommen sei. Hierauf sei zu erwidern, daß, wenn in der That einmal eine solche Entscheidung durch Stimmen aus den Fürstenthümern eintreten sollte, was übrigens nicht ganz wahrscheinlich sei, da die Vertreter der beiden Provinzen nur in ganz seltenen Fällen diese wünschenswerthe Einheit gezeigt hätten, ein solches Ausschlaggeben ein den Interessen des Herzogthums weniger gefährliches sein würde, weil hierbei Voraussetzung sein würde ungefähre Stimmengleichheit der Mehrheit und Minderheit der Vertreter des Herzogthums, so daß es fraglich bleiben müsse, welche Seite das Richtige getroffen habe.

Weil die Fürstenthümer kein Interesse hätten am Eisenbahnwesen des Herzogthums, wozu sie ja auch nichts bezahlten, sei ihr Ausschluß gerechtfertigt, sei ferner vorgebracht. Wenn auch erklärlicher Weise das Interesse nicht ein gleich unmittelbares, gleich bedeutendes sei, wie das der für ihre Eisenbahnen zahlenden Bewohner des Herzogthums, so hätten die Fürstenthümer allein schon der alle 6 Jahre festzustellenden Quote wegen ein Interesse daran, denn die

größere oder geringere Einnahme der Staatsbahnen beeinflusse die Finanzlage des Herzogthums, damit aber auch die Höhe der von den Fürstenthümern zu leistenden Zahlungen zu den Gesamtlasten des Großherzogthums.

Wenn im Ausschusse weiter behauptet sei, daß die Abgeordneten der Fürstenthümer kein Interesse an den Eisenbahnangelegenheiten des Herzogthums haben, gehe schon daraus hervor, daß keiner dieser Vertreter jemals Mitglied der Eisenbahnausschüsse gewesen wäre, so besage das Nichts, denn allein aus Bescheidenheit hätten sie sich dazu nicht gedrängt, weil den anderen Abgeordneten wegen ihres unmittelbaren Interesses in dieser Hinsicht der Vorrang gebühre. Ueberdies hätten die wenig zahlreichen Vertreter der Fürstenthümer den übrigen Ausschüssen angehört.

Das Staatsgrundgesetz fordere übrigens geradezu, daß auch die Vertreter der Fürstenthümer das nöthige Interesse hätten, es lege ihnen die Pflicht auf, für das Wohl und Wehe des ganzen Großherzogthums zu rathen und zu thaten. Das allein schon verbiete diesen Abgeordneten, auf ihr verfassungsmäßiges Recht, in Eisenbahnangelegenheiten mitzustimmen, Verzicht zu leisten, wozu er (Redner) persönlich sonst gerne bereit sein würde, aber die Rücksicht auf das Recht des Landes, welches ihm das Mandat übertragen habe, lasse einen solchen Verzicht nicht zu.

Wenn man die Fürstenthümer nicht Theil nehmen lassen wolle an Berathung der Eisenbahnvorlage, weshalb schließe man sie denn nicht folgerichtig auch aus von der Entscheidung über Vorlagen über andere wichtige Theile des Staatshaushalts des Herzogthums: das Gerichtswesen, die Kanal- und Hafengebäude, den Hochbau u. s. w., welche an erster Stelle auch allein das Herzogthum angingen, und für die ebenfalls verhältnißmäßig bedeutende Summen gefordert würden?

Weiter wäre behauptet: die Abgeordneten der Fürstenthümer seien nicht in der Lage, sich in gleicher Weise über das Eisenbahnwesen auf dem Laufenden zu erhalten, wie die Vertreter des Herzogthums, welche aus nächster Nähe alles besser beobachten könnten, jedes auf diesem Gebiete von irgend welcher Bedeutung sich Ereignende erführen. Was diese Vertreter auf solche Weise erführen, könne doch wohl nur Weniges, minder Wichtiges sein. Die Ansicht der den Ausschluß der Abgeordneten der Fürstenthümer Befürwortenden: der ganze Landtag sei nicht mobil genug und könne nicht rasch genug arbeiten, sei unrichtig, denn man könne, falls es überall mal nöthig sein sollte, die Vertreter aus den Fürstenthümern telegraphisch herbeirufen, er (Redner) würde in sechs bis acht Stunden zur Stelle sein, früher vielleicht als einzelne Abgeordnete aus dem fernen Jever- oder Münsterlande. Wie endlich durch die Anwesenheit der 7 Vertreter aus den Fürstenthümern die Arbeiten des Landtags verlangsamt werden sollten, könne er nicht einsehen.

Auch sei zu beachten, daß die durch Berufung des Gesamtlandtags entstehenden geringen Mehrkosten nicht allein von den Fürstenthümern, sondern im Verhältniß zu der festgesetzten Quote von den drei Landestheilen gemeinschaftlich zu tragen wären.

Dafür, daß sich bislang Mißstände irgend welcher Art nicht daraus ergeben hätten, daß die Abgeordneten der Fürstenthümer über alle, auch das Herzogthum zunächst allein



angehende Vorlagen mit beriethen und abstimmen, berufe er sich auf das Zeugniß eines früheren, langjährigen, mit Recht in höchstem Ansehen stehenden Mitgliedes des Landtages, des jetzigen Präsidenten des hiesigen Oberlandesgerichts Becker, welcher in einem dem Redner in diesen Tagen zufällig zu Gesicht gekommenen Aufsatze in Marquardsen's „Handbuch des öffentlichen Rechts“ über das Oldenburgische Staatsrecht sagt: „Die Mitberathung und Abstimmung auf dem Landtage in Angelegenheiten einer fremden Provinz habe sich nicht hinderlich, eher förderlich erwiesen im Sinne einer Bevorzugung allgemeiner Interessen vor solchen mehr lokaler oder sonst partikularer Natur.“ —

Das seien im Wesentlichen die schon im Verfassungsausschusse vom Redner vorgebrachten Gründe, welche ihn bestimmten zur Ablehnung sowohl der Regierungsvorlage, als auch des Antrags Roggemann.

Aber auch gegen den Antrag Jaspers werde er stimmen, obwohl er ihm sympathischer sei, weil er den Ausschluß der Fürstenthümer nicht wolle. Dieser Antrag müsse aber allmählich zu einjährigen Finanzperioden führen, für die er (Redner) niemals zu haben sein würde. Denn dahin könne nur das zwingendste Bedürfniß führen, welches aber noch keineswegs vorliege, vielmehr sei das Gegentheil schon dadurch voll erwiesen, daß in den zwölf Jahren, während welcher Redner dem Landtage anzugehören die Ehre habe, der Landtag außerordentlich nur einberufen sei, wenn das Eisenbahnwesen des Herzogthums dies erfordert habe, Vorlagen anderer Art hätten dazu aber niemals Veranlassung gegeben.

Was weiter gegen einjährige Finanzperioden einzuwenden sei, habe er (Redner) schon während der außerordentlichen Landtagstagung im letzten Frühjahr im Einzelnen vorgebracht, er wolle es nicht wiederholen, aber nochmals wieder hervorheben, daß unsere Verhältnisse dafür viel zu klein seien, zumal weit größere deutsche Staaten mit zwei- bzw. dreijährigen Perioden auskämen, vor allem aber würde gesetzliche Einführung einjähriger Perioden vom Uebel sein, weil dadurch der Parlamentarismus, von dem wir jetzt schon wenigstens genug hätten, über die Gebühr vermehrt werden würde.

Bei dieser Sachlage wäre es ihm das liebste gewesen, wenn die Staatsregierung alles beim Alten gelassen hätte, indem sie auch in Zukunft den Landtag je nach Bedürfniß außerordentlich einberufe — obwohl er zugebe, daß der Landtag selbst während seiner letzten Tagung Veranlassung zu der Regierungsvorlage gegeben habe.

Der Antrag Pancraß wolle das bisherige Verfahren der Staatsregierung beibehalten und berücksichtige zugleich das allseitig anerkannte Bedürfniß, den Haushalt für die Staatsbahnen des Herzogthums jährlich festzustellen. Deshalb bitte er, der Landtag möge schließlich diesem von ihm (Redner) mitgestellten Antrage thunlichst einmüthig zustimmen.

Abg. **Roggemann**: Es liege hier der seltene Fall vor, daß im Ausschusse keine Einigung, nicht einmal eine Mehrheit für irgend einen Antrag erzielt sei; das könne von schlechter Vorbedeutung sein, was er leider auch befürchte. Er stehe auf einem anderen Standpunkte als der

Abg. Wallroth. Der Landtag habe wiederholt eine bessere Kontrolle in Eisenbahnangelegenheiten gewünscht. Diejem Wunsche des Landtags sei von der Staatsregierung jetzt stattgegeben, und es wäre sehr zu bedauern, wenn der Landtag dieses Anerbieten ablehnte.

Er wolle zunächst kurz die vier Anträge berühren. Es lägen vor

1. die Regierungsvorlage; nach ihr sollten die Eisenbahnsachen bald vor den Landtag des Großherzogthums, bald vor einen engeren Landtag gebracht werden;

2. den Antrag Pancraß und Wallroth, dieser wolle jährlich den ganzen Landtag berufen, und zwar solle sich dieser im zweiten und dritten Jahre einer jeden Landtagsperiode nur mit Eisenbahnsachen beschäftigen;

3. den Antrag Jaspers; auch dieser wolle stets den ganzen Landtag berufen, doch ohne die Einschränkung des Antrags Pancraß;

4. habe eine Minderheit, deren Berichterstatter er selbst sei, einen Antrag eingebracht, der das Budget der Eisenbahn aus dem Gesamtbudget loslösen und einer Versammlung der Abgeordneten des Herzogthums überweisen wolle.

Was zunächst die Regierungsvorlage betreffe, so halte die Staatsregierung diese auch jetzt noch für die bessere, allein auch die heutige Begründung des Herrn Ministers habe ihn nicht überzeugen können, daß auf dem Wege, welchen die Staatsregierung einschlage, eine richtige Lösung der Frage zu finden sei. Unzweifelhaft würde es zwischen beiden Körperschaften zu Kollisionen kommen; die Möglichkeit eines Konflikts sei auch von der Staatsregierung anerkannt, aber der Eintritt eines solchen weit von der Hand gewiesen; ihm (Redner) erscheine ein Konflikt unvermeidlich. Er wolle nur ein Beispiel anführen: Nach der Regierungsvorlage könne der engere Landtag schon den Voranschlag des ersten Jahres abändern. Wenn z. B. im ordentlichen Landtage eine bestrittene Position mit Hülfe der Stimmen der Fürstenthümer abgelehnt worden, dann könne die Regierung sofort den engeren Landtag berufen, und mit diesem ihre Vorlage durchbringen. Dies wäre formell nicht zu beanstanden, würde aber zu großen Unzuträglichkeiten führen. Es könne ja eine Reihe von Jahren gut gehen, allein auf so unsichere Aussichten hin dürfe man keine Organisation schaffen. Vermieden werden könne eine Kollision nur, wenn man die Eisenbahnangelegenheiten ganz ausscheide und für deren ausschließliche Berathung eine besondere Körperschaft, einen engeren Landtag, konstruirt.

Dem Antrage Pancraß könne er nicht zustimmen. Wenn dieser sage, der von ihm (Redner) vertretene Antrag verstoße gegen das Staatsgrundgesetz und den Geist desselben, so sei dies offenbar unzutreffend; auch die vom Abgeordneten Pancraß heute aus praktischen Gründen geltend gemachten Bedenken hätten ihn nicht überzeugt.

Ebenso müsse er dem Antrage Jaspers seine Zustimmung versagen, wenn er auch der konsequenteste von allen Anträgen sei. Dieser Antrag sei identisch mit dem Antrage auf Einführung einjähriger Finanzperioden, praktisch sei kein Unterschied vorhanden. Ob die Einführung einjähriger Finanzperioden zweckmäßig sei, darauf wolle er



nicht eingehen; daß sie möglich sei, gebe er zu. Die Staatsregierung sage, die Einführung einjähriger Budgetperioden bringe eine größere Arbeitslast mit sich, erfordere mehr Beamte und verursache mehr Kosten. Seines Erachtens sei die Frage der Einführung einjähriger Finanzperioden für das ganze Budget hauptsächlich eine Machtfrage, und gerade dieser Gesichtspunkt werde für die ablehnende Haltung der Regierung entscheidend sein. Je öfter der Landtag zusammenberufen werden müsse, desto mehr wachse sein Einfluß und desto mehr werde die Verwaltung eingeengt. Deshalb habe die Staatsregierung auch auf das bestimmteste erklärt, daß sie jeden dahin zielenden Antrag ablehnen werde. Wer also eine Aenderung des jetzigen Zustandes wünsche, dürfe nicht für den Antrag Jaspers stimmen, da alsdann alles beim Alten bliebe.

Was nun schließlich den Antrag der von ihm vertretenen Minderheit betreffe, der das Budget der Eisenbahn aus dem Gesamtbudget herausheben und dem sog. engeren Landtage überweisen wolle, so meine der Abgeordnete Wallroth, dies sei ein großer politischer Fehler. Er glaube, mit Politik habe sein Antrag nichts zu thun; die Zusammengehörigkeit der drei Landestheile werde dadurch nicht berührt, denn das ganze übrige Budget bliebe ja dem Landtage des Großherzogthums. Wenn der Abg. Wallroth ferner sage, die Abgeordneten der Fürstenthümer würden zu Abgeordneten zweiter Güte degradirt, so sei ihm eine derartige Ausdrucksweise nicht gerade sympathisch, außerdem sei die Behauptung falsch: die Abgeordneten aus allen drei Landestheilen kämen ja sämmtlich alle drei Jahre zusammen, der ordentliche und engere Landtag berietthen alsdann nebeneinander, die Abgeordneten der Fürstenthümer stimmten nur nicht mit in Angelegenheiten, für die sie kein Interesse hätten. Seiner Ansicht nach müßten sie es sogar mit großem Dank aufnehmen, wenn sie der Abstimmung über ihnen fern liegende Angelegenheiten enthoben würden, und dies würden sie sich bei ruhiger Ueberlegung selbst sagen. Ohne Frage hätten die Abgeordneten des engeren Landtags auch eine bessere Kenntniß der internen Angelegenheiten des Herzogthums als die Herren aus den Fürstenthümern. Denn um über so wichtige Fragen, wie sie gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zur Verhandlung ständen, sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden, genüge es nicht, die Regierungsvorlage und deren Begründung durchzustudiren, da müsse man innerhalb der Bevölkerung wohnen, deren Wünsche und Interessen kennen. Demnach könnten die Abgeordneten aus den Fürstenthümern ihre Ausschließung nicht übel nehmen; eine Absicht sie herabzusetzen oder eine Mindererschätzung ihrer Thätigkeit sei nicht vorhanden; die immerhin ungewöhnliche Schaffung eines engeren Landtags für einen Theil des Budgets des Herzogthums finde ihre ganz natürliche Erklärung in der ungewöhnlichen Konstruktion unseres Landes, welches aus drei räumlich erheblich entfernten Theilen bestehe.

Der Abgeordnete Pancraz habe auf die Unzulässigkeit der geplanten Ausschließung hingewiesen und dabei ein Beispiel aus dem Privatrecht herangezogen. Dieses Beispiel sei hier nicht am Platze, es liefere aber den Beweis dafür, daß der Abg. Pancraz die ganze Sache von einer rein civilistischen Auffassung aus beurtheile; hier handle es sich

aber nicht um Civilrecht, sondern um öffentliches Recht, dessen Abänderung in der dafür vorgeschriebenen Form zweifellos zulässig sei.

Er komme sodann auf eine Aeußerung in den vorhergehenden Ausführungen, die ihn ganz besonders befremdet habe. Es sei von den Herren Vorrednern hervorgehoben, daß die Abgeordneten aus den Fürstenthümern objektiver und somit richtiger urtheilen könnten. Wäre dies zutreffend, so sei am besten, den Landtag zu schließen, und alle An gelegenheiten, über die hier verhandelt werde, einem den Verhältnissen völlig fernstehenden, objektiv urtheilenden Gerichtshofe zur Beurtheilung zu übergeben. Die Abgeordneten bildeten keinen Gerichtshof, sondern seien verpflichtet, Interessen ihrer Wähler wahrzunehmen. Wenn der Abgeordnete Wallroth ferner wiederholt hervorgehoben habe, daß die Ausschließung der Fürstenthümer in Eisenbahnangelegenheiten der Einheit des Staates widerspräche, so möge er doch die Konsequenz ziehen, daß in einem einheitlichen Staate Einheit der Finanzen vor allem wesentlich sei; er erwarte daher, daß der Abg. Wallroth im nächsten Landtag im Interesse der Einheit des Staates einen Antrag auf Einheit der Finanzen der drei Landestheile stellen, und so die vortrefflichen Finanzen von Lübeck auf dem Altar des Vaterlandes zum Opfer bringen werde. Konsequenz wäre das vom Abg. Wallroth, das werde er nicht bestreiten können. Gerade aber die Herren Vorgänger des genannten Abgeordneten hätten sich immer gegen Klaffeneinheit ausgesprochen. Ein Vortheil seines Antrages sei es auch, daß der ständige Landtagsauschuß wegfallen könne. Dieser sei beim Landtage wenig beliebt, da seine Beschlüsse gewöhnlich nicht mehr geändert werden könnten. Er sei nur ein Organ des Landtags des Großherzogthums und erscheine jetzt nicht mehr notwendig, da der engere Landtag leicht berufen werden könne.

Würde es zur Ablehnung sämmtlicher Anträge kommen, so könne sich die Regierung der öffentlichen Meinung gegenüber darauf berufen, sie habe ihr möglichstes gethan, die geäußerten Wünsche zu erfüllen, doch der Landtag habe nicht gewollt. Wer also für eine Aenderung des jetzigen Zustandes sei, müsse für seinen Antrag stimmen, da die Regierung die übrigen Anträge verwerfe. Ob damit eine bessere Ordnung eintreten würde, müsse die Zukunft lehren; die Hauptsache sei immer eine gute Verwaltung, ohne welche auch die beste Vertretung nichts ausrichte.

Zum Schlusse gebe er noch anheim, dem vortragenden Rath in Eisenbahnangelegenheiten einen Techniker zur Seite zu stellen, um die Kostenanschläge der Eisenbahn revidiren zu lassen. Die Regierung habe ja mit der Wahl des vortragenden Rathes einen glücklichen Griff gethan, doch würde ein Techniker trotzdem sehr am Platze sein, wenn auch die Eisenbahndirektion dadurch entlastet und dem Ministerium größere Arbeit erwachsen würde.

Abg. **Jaspers**: Er könne sich kurz fassen, da er keine Gründe im Bericht niederzulegen Gelegenheit gehabt habe. Er bedauere, daß die Regierung seinen Antrag ablehne. Es sei gesagt, daß die Annahme seines Antrags nur eine Etappe zu einjährigen Budgetperioden bedeute, das bedeute er auch. Er (Redner) stehe nach wie vor auf dem Boden des Majoritätsbeschlusses der vorigen Landtagsversammlung,



er wünsche einjährige Statsperioden und dahin müßten wir allmählich kommen. Außer Preußen und Schaumburg-Lippe-Bückeburg und abgesehen von den drei Hansestädten Hamburg, Bremen, Lübeck hätten auch Anhalt, Waldeck, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einjährige Finanzperioden, wir würden demnach keine exceptionelle Stellung einnehmen. Wenn der Abg. Roggemann gesagt habe, sein (Redners) Antrag sei identisch mit einem Antrage auf Einführung einjähriger Budgetperioden, so sei dies doch nicht der Fall, er beuge sich allerdings in der Richtung dorthin, überlasse aber die weitere Entwicklung dem sich weiter ergebenden Bedürfnisse, und nach seinem Antrage habe es die Regierung nach wie vor in der Hand, später einjährige Budgetperioden einzuführen oder auch nicht. Auch der Wunsch des Abg. Roggemann, wenigstens etwas zu Stande zu bringen, sei wenig schwerwiegend. Der Antrag Pancraz habe keine Aussicht auf Annahme, es handele sich deshalb nur um den Antrag Roggemann und seinen Antrag. Seinen Antrag würde die Regierung ablehnen. Würde also der Antrag Roggemann angenommen, so bekämen wir einen engeren Landtag, würde sein Antrag angenommen, so käme nichts zu Stande. Käme nichts zu Stande, so müsse die Regierung doch wohl jährlich einen außerordentlichen Landtag berufen, denn sie habe die Nothwendigkeit der einjährigen Finanzperioden für Eisenbahnsachen anerkannt, davon könne sie nicht mehr zurück. Sie würde also durch die thatsächlichen Verhältnisse zu jährlicher Berufung eines außerordentlichen Landtags gezwungen sein. Wäre aber nach Annahme seines Antrags derselbe auch von der Regierung gutgeheißen worden, so sei in Zukunft die Regierung gesetzlich zu einer jährlichen Berufung genöthigt. In dem einen und in dem anderen Falle würde also eine jährliche Berufung erfolgen müssen und nur darauf komme es ihm zunächst an. Dem gegenüber lege er keinen entscheidenden Werth darauf, daß wenigstens etwas zu Stande käme. Würde der Antrag Roggemann angenommen, so würden wir statt außerordentlicher Landtage nur engere Landtage haben, damit gäben wir wesentliche Rechte des Landtags auf, wie das Petitionsrecht, Interpellationsrecht u. a. m. Wir trieben eine bewußte Selbstverstümmelung der Rechte des Landtags und damit der politischen Rechte der Wähler. Der Abg. Roggemann habe gesagt, eine häufigere Berufung des Landtags würde die Verwaltung einengen, das sei nicht der Fall, der Landtag wolle die Regierung nicht einengen, er wolle befruchtend auf die Thätigkeit der Regierung wirken.

Abg. **Wallroth**: Wenn Abg. Roggemann geäußert habe, die Abgeordneten der Fürstenthümer sollten mit Dank ihren Ausschluß von der Abstimmung über den Eisenbahnetat annehmen, weil es ihnen doch peinlich sein müsse, in sie nichts angehenden Angelegenheiten eventuell die Entscheidung abzugeben, so müsse erwidert werden, daß die Abgeordneten eventuell dieses peinliche Gefühl mit in den Kauf nehmen müßten, wenn sie, wie ihnen durch das Staatsgrundgesetz auferlegt sei, pflichtgemäß auch auf diesem Gebiete mit abstimmen.

Derselbe Vorredner habe die Hoffnung ausgesprochen, daß bei ruhiger Ueberlegung die Abgeordneten der Fürstenthümer endlich doch noch ihren Ausschluß in Eisenbahnsachen

gut heißen würden; hierüber könne er den Herrn Vorredner vollständig beruhigen, denn sie hätten sich die Sache schon nach allen Seiten hin auf das Reiflichste überlegt, wovon ja auch die langen, eingehenden Verhandlungen des Verfassungsausschusses Zeugniß ablegten.

Der beiläufigen Bemerkung des Vorredners, daß das Fürstenthum Lübeck überflüssig Geld habe, müsse er energisch widersprechen, die Finanzlage desselben sei vielmehr eine ziemlich mißliche. Trotz der nothwendigen Beibehaltung der getrennten Finanzen könne die allseits gewünschte Einheit zwischen den drei Landestheilen sehr wohl aufrecht erhalten werden, zumal wenn, nach wie vor, alles von dem gesammten Landtage berathen werde. — Er empfehle nochmals Annahme des Antrags Pancraz-Wallroth.

Abg. **Meyer**: Der Abg. Ahlhorn und er hätten eine Sonderstellung im Ausschusse eingenommen, er könne diesbezüglich nur auf den Bericht des Abg. Roggemann verweisen. Sie seien nicht der Ansicht gewesen, daß die Aenderung des Staatsgrundgesetzes eine brennende Frage gewesen sei, es hätte nach ihrer Meinung noch eine oder zwei Perioden Zeit gehabt, während welcher man den Einfluß der inzwischen erfolgten Anstellung eines eigenen Decernenten für Eisenbahnangelegenheiten im Ministerium und der erfolgten anderweitigen Organisation der Eisenbahndirection hätte beobachten können. Sie seien ferner der Meinung, daß eine zu weit gehende Ausdehnung des Parlamentarismus nicht förderlich für das Wohl und Gedeihen unseres kleinen Staates sei. Dabei liege es ihnen jedoch absolut fern, irgendwie die durch eine vernünftige constitutionelle Verfassung gewährleisteten Volksrechte schmälern zu wollen, vielmehr hielten sie das System der eingeschränkten Monarchie, wie es hier seit bald fünf Jahrzehnten bestehe, für ein glückliches Verhältniß. Allein daselbe könne und werde weiter bestehen ohne eine Vermehrung des Parlamentarismus. Eine solche müßten sie nun aber sowohl in der Regierungsvorlage, als in den sämtlichen Abänderungsanträgen erblicken. Hoffentlich werde sich aber die Sache so regeln, daß, wenn der Antrag Roggemann angenommen würde, die engeren Landtage nicht so lange tagen würden, wie es die ordentlichen und außerordentlichen thäten, da sonst zu hohe Ansprüche an die Zeit der Abgeordneten gestellt würden. Unter diesem Gesichtspunkte und geleitet durch den Beschluß der vorigen Versammlung, auch veranlaßt durch die Berathungen im Ausschusse und die Annahme des Antrages Roggemann seitens der Staatsregierung, seien sie der Frage näher getreten und hätten sich für die Einführung eines engeren Landtags in Eisenbahnangelegenheiten entschieden, zumal nach Ansicht der Staatsregierung sowohl als der Mehrheit des Landtags ja auch zwingende Gründe für die Einführung einjähriger Budgetperioden in Eisenbahnangelegenheiten zu sprechen schienen, wie das im wesentlichen von den Herren Berichterstattern auch nachgewiesen sei. Er bitte deshalb um Annahme des Antrags Roggemann.

Der Abg. Jaspers meine, daß die Einführung des engeren Landtags eine Selbstverstümmelung der Volksvertretung bedeute, er glaube das nicht, denn es handele sich im wesentlichen um eine Erweiterung des Eisenbahnaus-



schusses, dem Beschlußfähigkeit gegeben würde. Wie solle das Verstimmlung sein? Eine Analogie habe Preußen in seinen Bezirks-Eisenbahnräthen. In der Schaffung einer solchen Instanz sehe er nichts Bedenkliches, auch scheine ihm die Ausschließung der Abgeordneten aus den Fürstenthümern unbedenklich, denn die Eisenbahn sei Sache des Herzogthums. Die Abgeordneten der Fürstenthümer müßten diese Ausschließung vielmehr als eine willkommene Entlastung empfinden, in einigen Jahren würden sie dies wohl einsehen, und auch den Bewohnern der Fürstenthümer würde dies zum Bewußtsein kommen, zumal diese schon ihren Provinzialrath hätten, denn der engere Landtag sei nichts weiter als ein Provinzialrath mit Beschlußfähigkeit. Er bitte deshalb für den Antrag Roggemann zu stimmen, da auch die Staatsregierung diesem ihre Zustimmung gegeben habe.

Abg. Söyer: Der Landtag habe sich schon zwei Mal mit der Einführung einjähriger Finanzperioden beschäftigt. Das eine Mal in der 3. Versammlung des 23. Landtages, das zweite Mal in der letzten Versammlung des jetzigen Landtages. Das erste Mal sei diese Angelegenheit von dem Abgeordneten Schulze berührt worden, der als einzigsten Grund dafür die Nothwendigkeit der jährlichen Berathung des Eisenbahnetats angeführt habe. Damals — im April 1890 — seien allgemein für die Einführung einjähriger Budgetperioden die Abgeordneten Tanzen, Thorade und Groß eingetreten. Dagegen hätten sich erklärt die Abgeordneten Alshorn und Meyer und in gewisser Weise auch der Abgeordnete Schröder, welcher vorgeschlagen habe, von der Einführung einjähriger Perioden vorläufig Abstand zu nehmen, eventuell aber zweijährige einzuführen.

Er könne ein Bedürfnis für die allgemeine Einführung einjähriger Finanzperioden auch jetzt nicht anerkennen, doch sei er von der Nothwendigkeit einjähriger Finanzperioden für das Eisenbahn-Budget fest überzeugt. Der Antrag Saspers habe für ihn etwas sehr Sympathisches und er würde auch lieber gesehen haben, wenn der sogen. engere Landtag sich nicht lediglich auf Eisenbahnangelegenheiten zu beschränken brauche, doch ziehe er den Antrag Roggemann vor, da derselbe bezwecke, daß über die Eisenbahnangelegenheiten nur die Abgeordneten aus dem Herzogthum beschließen sollten. Dies halte er für völlig gerechtfertigt, denn das Eisenbahnwesen sei eine interne Angelegenheit des Herzogthums.

Der Eisenbahnvoranschlag habe für 1892 5 578 000 *M.*, für 1893 5 635 000 *M.* betragen. Im vorigen Landtage seien 1 400 000 *M.* hinzubewilligt, so daß das ganze Eisenbahnbudget annähernd 7 Millionen betrage. Das seien 1½ Millionen mehr als das Budget des Herzogthums. Wenn man so tief in seine Tasche greifen müsse, so müsse man auch das Bestimmungsrecht darüber haben und nicht von Zufallsmajoritäten abhängig sein. Zufallsmajoritäten seien aber unvermeidlich, wenn die 7 Abgeordneten aus den Fürstenthümern über Eisenbahnangelegenheiten den Ausschlag geben könnten, denn diese seien dabei nicht interessirt und auch mit den wirthschaftlichen Verhältnissen nicht genügend vertraut. Er werde daher für den Antrag Roggemann stimmen.

Den Abgeordneten aus den Fürstenthümern wolle er die Bescheidenheit durchaus nicht absprechen. Aber die That-

sache, daß dieselben in allen Ausschüssen mit alleiniger Ausnahme des Eisenbahnausschusses vertreten seien, lasse darauf schließen, daß sie kein Interesse und kein Verlangen danach trügen, dem Eisenbahnausschuß anzugehören.

Redner appellirt an das Entgegenkommen und an das Billigkeitsgefühl der Abgeordneten aus den Fürstenthümern und fordert sie auf, auch ihrerseits dem zuzustimmen, daß die Abgeordneten aus dem Herzogthum allein über ihre Eisenbahnangelegenheiten beschließen sollten. Das Eisenbahnwesen nehme im Staatshaushalt eine Ausnahmestellung ein; daher müsse damit auch in dieser Beziehung eine Ausnahme gemacht werden.

Wenn gesagt werde, die Einführung eines engeren Landtages verstoße gegen den Geist des Staatsgrundgesetzes, so sei zu bedenken, daß es zur Zeit der Entstehung bezw. der Revision dieses Gesetzes in Oldenburg noch keine Eisenbahnen gegeben habe, und daß gewiß schon damals ein engerer Landtag für Eisenbahnangelegenheiten geschaffen sein würde, wenn sich hätte voraussehen lassen, daß das Eisenbahnwesen sich so ausdehnen und einen solchen Einfluß auf die Finanzen des Herzogthums gewinnen würde, wie es jetzt der Fall sei.

Unter den jetzigen Umständen sei eine Berathung des Eisenbahnetats für die Dauer von 3 Jahren mit ganz außerordentlicher Mühe verbunden, darüber stimmten sämtliche Mitglieder des Eisenbahnausschusses überein. Jetzt, wo Gelegenheit zur Besserung dieser Verhältnisse geboten werde, müsse man zugreifen, und wenn man den Antrag Saspers nicht durchsetzen könne, müsse man für den Antrag Roggemann stimmen; er erwarte das namentlich von den Mitgliedern des Eisenbahnausschusses.

Abg. Schulze: Er bemerke, daß er die Frage der Einführung einjähriger Budgetperioden bereits im Jahre 1888 gelegentlich eines Berichtes über die Verwendungen des Landeskulturfonds, also damals nicht mit Bezug auf Eisenbahnangelegenheiten angeregt habe, und dabei von den Abgeordneten Thorade und Tanzen unterstützt sei. Während die Regierung anfangs zur Einführung einjähriger Budgetperioden gar keine Stellung genommen habe, habe sie dieselbe im Jahre 1891 kühl zurückgewiesen und zwar auch bezüglich der Eisenbahnsachen. Im letzten außerordentlichen Landtage sei man der Frage aber schon näher getreten, und jetzt sei auch die Regierung von der Nothwendigkeit der Einführung einjähriger Budgetperioden für die Eisenbahnangelegenheiten überzeugt. Man sehe daraus, wie rasch die Anschauungen sich änderten und man dürfe daraus die Hoffnung entnehmen, daß auch die Regierung sich bald mit dem Gedanken einer jährlichen Tagung des Landtages vertraut machen werde. Habe doch schon heute der Herr Minister des Innern häufigere Berufung außerordentlicher Landtage in Aussicht gestellt. Man müsse sich nur davor hüten, durch Annahme des Antrages Roggemann zu verhindern, daß in absehbarer Zeit jährliche Budget-Berathungen eingeführt würden. Besser sei es noch, wenn nichts zu Stande komme, als wenn die Verfassung dauernd durch Schaffung eines engeren Landtages mit beschränkter Competenz verschlechtert werde.

Uebrigens werde in der jetzigen Versammlung noch



nichts Positives geschaffen, und, werde der Antrag Roggemann angenommen, so werde demnächst das Land Gelegenheit haben, sich zu äußern, und hoffentlich erklären: „Wir wollen eine solche Verschlechterung der Verfassung nicht.“

Den Antrag Schröder auf Einführung einjähriger Budgetperioden zu wiederholen, habe keinen Zweck, da die Regierung sich z. B. vollständig ablehnend dazu verhalte. Gelegentlich der Ausschußberathungen und auch hier im Saale hätten die Gegner des Antrags Zaspers gemeint, die Rechte und die Macht der Krone könnten durch häufigere Tagungen des Landtags alterirt werden. Die Minderheit, die für den Antrag Zaspers stimme, wolle dies absolut nicht, wie denn auch, so lange kein Mitglied der Umsturzpartei im Landtage sitze, kein Abgeordneter daran denken werde, der Krone ein Tüttelchen von ihrer Macht und ihren Rechten zu nehmen. Seit Bestehen der Verfassung habe der Landtag stets mit der Regierung das gemeinsame Ziel, die Wohlfahrt des Landes zu heben. Das Wohl des Landes sei untrennbar verbunden mit dem Wohle der Krone, mit dem einen werde auch das andere gefördert. Es könne aber nur förderlich sein und es sei daher zu wünschen, daß der Landtag häufiger zusammentrete und seinen wohlthätigen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte ausübe.

Eine häufigere Tagung bezweckten auch die andern Minderheitsanträge, aber dieselben wollten einen Landtag mit beschränkter Kompetenz. Das habe der Antrag Roggemann mit dem Antrage Pancraz gemein. Der Bericht über den Antrag Roggemann enthalte nun ein für die Anhänger des Antrages Zaspers sehr wichtiges Zugeständniß. Derselbe gebe zu, daß ein Landtag des Großherzogthums mit beschränkter Kompetenz eine Unmöglichkeit sei. Da solle also nun die Ausschließung der Abgeordneten aus den Fürstenthümern die Handhabe zur Beschränkung der Kompetenz bieten. Ein engerer Landtag mit beschränkter Kompetenz werde aber ebensowenig wie ein ganzer Landtag mit beschränkter Kompetenz eine rechte Vertretung des Volkes sein. — In keinem konstitutionellen Staate Deutschlands gebe es einen Landtag mit beschränkter Kompetenz, und es gebe doch mehrere deutsche Staaten, welche gleich Oldenburg aus räumlich getrennten Territorien mit verschiedenartigen wirthschaftlichen Interessen beständen.

Ein engerer Landtag für Eisenbahnangelegenheiten könne auch nicht ohne weitere Aenderung der Verfassung eingeführt werden, denn zur Kompetenz desselben würde es z. B. auch gehören, Anleihen für Eisenbahnzwecke aufzunehmen. Dem stehe die Bestimmung des Art. 187 der Verfassung entgegen: daß ohne Zustimmung des Landtags Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden könnten; denn ein Landtag im Sinne des Art. 187 des Staatsgrundgesetzes könne der engere Landtag nicht sein. Ferner müßten nach Ansicht des Redners nach Art. 195 §. 4 Z. 3 des Staatsgrundgesetzes auch die Fürstenthümer die Kosten des engeren Landtages mittragen. Der Antrag Roggemann widerspreche dem Grundgedanken der revidirten Verfassung vom Jahre 1852: „Ein Staat — Ein Landtag.“

Die Einführung eines Landtages mit beschränkter Kompetenz würde demnach eine wesentliche Verschlechterung der Verfassung bedeuten, daher sei er für den Antrag Zaspers. Der Minderheit Zaspers und Genossen sei im

Berichte. XXIV. Landtag, 3. Versammlung.

Ausschusse der Vorwurf gemacht, sie treibe unfruchtbare Opposition, da ja zur Zeit bei ihrem Antrage nichts herauskäme. Wenn man aber seiner eidlichen Verpflichtung getreu seine Ueberzeugung zum Ausdruck bringe, so könne niemals von unfruchtbarer Opposition die Rede sein. Würde ihr Antrag auch zunächst keine, so würde er in der Zukunft doch nur gute Früchte tragen. Er könne sich der Hoffnung nicht verschließen, daß die Regierung sich dem Standpunkte der Minderheit Zaspers und Genossen nähern werde, und daß sehr bald die Anschauung Aller dem zuneigen werde, daß eine jährliche Tagung des ganzen Landtages, der die Beschwerden und Wünsche des Landes entgegennehmen könne, im wohlverstandenen Interesse des Landes und der Krone sei. Er bitte daher den Antrag Zaspers anzunehmen.

Abg. **Weis:** Kern der Regierungsvorlage sei die Bildung eines engeren Landtages, eines Eisenbahnlandtages, wozu, unter Ausschluß der Abgeordneten aus den beiden Fürstenthümern, nur die 26 Abgeordneten des Herzogthums berufen würden. Weder im Ausschusse noch jetzt sei jemand ernstlich für die Regierungsvorlage eingetreten, die Regierung selbst habe sie preisgegeben und sich mit Befriedigung dem Antrag Roggemann zugewandt.

Sämmtliche 4 Anträge bedingten eine Aenderung des Staatsgrundgesetzes. Die Einführung eines engeren Landtages sei jedoch nicht möglich ohne einschneidende Aenderungen des Staatsgrundgesetzes, welchem Beginnen entschieden entgegengetreten werden müsse. Nach dem Art. 1 des Staatsgrundgesetzes bildeten die 3 Bestandtheile des Großherzogthums einen untheilbaren Staat, der stets vertreten werden müsse durch den ganzen Landtag. Der in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Grundsatz könne ebenso wenig geändert werden, als andere Fundamentalsätze, wie: „Vor dem Gesetze sind alle gleich“, „Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, „Das Eigenthum ist unverletzlich“ u. s. w. Er verkenne nicht, daß das Staatsgrundgesetz in manchen Punkten, z. B. auch in Art. 189 und 190 geändert werden dürfe, darin aber stimme er mit dem Abgeordneten Pancraz überein, daß kein Abgeordneter von der Berathung über den Voranschlag oder auch nur einen Theil des Voranschlages ausgeschlossen werden dürfe. Früher sei ja das Eisenbahnbudget in dem Gesamtvoranschlag von dem Finanzausschuß vorberathen und erst auf Antrag des Abg. Ahlhorn sei seiner Zeit ein besonderer Ausschuß für Eisenbahnangelegenheiten gebildet worden. Die Bildung eines engeren Landtages für Eisenbahnangelegenheiten sei daher unzulässig, denn dies würde dahin führen, daß die 3 Landes-Voranschläge von 3 Landtagen berathen würden.

Der Antrag Roggemann führe aus, daß oftmals in den Händen der Abgeordneten aus den Fürstenthümern die Entscheidung von Fragen in Eisenbahnsachen liege, die für das Herzogthum von vitalster Bedeutung seien, für die Fürstenthümer aber weder ein finanzielles noch wirthschaftliches Interesse böten, weshalb die 7 Abgeordneten aus den Fürstenthümern von der Entscheidung über diese Fragen auszuschließen seien. Dadurch werde ein gefährlicher Partikularismus wachgerufen.

Es seien außerdem nur 4 Fälle möglich, wo durch die 7 Abgeordneten aus den Fürstenthümern bei gleicher Ansicht

wirklich eine Minorität bei den 26 Abgeordneten aus dem Herzogthum in eine Majorität verwandelt werden könne, nämlich bei einem Stimmenverhältniß von 13 gegen 13, bis 16 gegen 10 Stimmen. Sobald 17 gegen 9 Stimmen stünden, könnten die 7 Stimmen nicht mehr die Entscheidung geben. Auch sei nicht einzusehen, weshalb sie nicht bei solcher Meinungsverschiedenheit der Abgeordneten aus dem Herzogthum in ruhiger, unbefangener Beurtheilung die Entscheidung geben sollten. Wenn gesagt werde, sie könnten die Verhältnisse des Herzogthums nicht beurtheilen, so sei nur darauf hinzuweisen, daß im preussischen Landtage Vertreter aus den Ostseeprovinzen bis hinab nach Hohenzollern säßen, welche gemeinsam beriethen und über Eisenbahnangelegenheiten des ganzen Königreichs Beschlüsse faßten.

Auf die Einrichtung der Provinzialräthe in den Fürstenthümern hinzuweisen, sei nicht beweiskräftig. Ein Provinzialrath sei auch für das Herzogthum vorhanden in den Ausschüssen: Finanz-, Verwaltungs-, Justiz-, Eisenbahnausschuß, worin jedesmal 7 Abgeordnete aus dem Herzogthum alle Regierungsvorlagen begutachteten. Der Hinweis auf den Provinzialrath und seine in Art. 15 und 18 des betreffenden Gesetzes bestimmten Befugnisse sei gerade günstig für den Antrag Zaspers. Der Provinzialrath versammle sich jährlich im Mai und habe jedesmal volle Kompetenz. Ob diese Kompetenz so ausgeübt werde, wie sie ausgeübt werden könnte und sollte, sei nebensächlich.

Die getrennte Finanzwirthschaft der 3 Theile des Großherzogthums sei ein Fehler, aber dieser alte Fehler berechtiige die Staatsregierung und den Landtag jetzt nicht noch zu einem weiteren größeren Fehler, zur Einführung eines engeren Landtages für das Herzogthum. — Daß die Rechte der Abgeordneten aus dem Herzogthum nicht geschmälert würden, sei klar. Diese seien immer dabei, möge der ordentliche, der außerordentliche oder der engere Landtag berufen werden.

Nach diesen Ausführungen bittet Redner, dem Antrage Zaspers zuzustimmen, da dieser in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes allen Abgeordneten die gleichen Rechte gewähre.

Abg. Jürgens: Zu dem Streben nach Einführung einjähriger Budgetperioden sei in der Hauptsache die Veranlassung gegeben durch die Fehler, die in der Verwaltung der Eisenbahn zu Tage getreten seien. In diesem Umstande sei die Veranlassung zu suchen zu dem Antrage auf Einführung einjähriger Etatsperioden für die Eisenbahnen bezw. für den gesammten Staats-Haushalt. Wenn der Abgeordnete Schulze sage, daß auch in anderer Weise sich ein Bedürfniß nach Einführung einjähriger Finanzperioden geltend gemacht habe, so sei offiziell diese Meinung nicht zum Ausdruck gekommen; ihm sei auch ein allgemeines Bedürfniß nach einjährigen Finanzperioden nicht fühlbar geworden. Dieses Bedürfniß sei bei der Entstehung der jetzigen Verfassung nicht vorhanden gewesen, daher könne es auch jetzt nicht vorhanden sein, denn gegen früher sei der Haushalt infolge Ausfalls des Militärbudgets u. s. w. erheblich vereinfacht. Auch in anderen Staaten seien die Budgetperioden dreijährig, und wenn gesagt werde, daß bei dreijährigen Finanzperioden keine Voranschläge für große Unternehmungen gemacht wer-

den könnten, so werde dies schon dadurch widerlegt, daß für diese doch nicht jährlich, sondern gleich über das ganze Unternehmen ein Anschlag zur Festsetzung vorgelegt werden müsse. Wäre letzteres nicht möglich, so hätte weder die Weser correction noch das Projekt der Correction der Hunte ausgeführt werden können.

Der Landtag habe nun in seiner überwiegenden Mehrheit ausgesprochen, daß es für das Eisenbahnwesen anders liege, und auch die Regierung habe dem zugestimmt. Gerade hier sei das Interesse des Herzogthums besonders zu berücksichtigen. Eine jährliche Prüfung der Eisenbahnvoranschläge habe sich als ein dringendes praktisches Bedürfniß herausgestellt. Diesem Bedürfnisse werde durch die Regierungsvorlage und auch durch den Antrag Roggemann entsprochen. In beiden Anträgen sei nicht eine Schmälerung, sondern eine Erweiterung der Volksrechte zu erblicken, denn wenn durch die jährliche Prüfung der Eisenbahnvoranschläge die Verwaltung eingeengt werde, so setze das eine Erweiterung der Volksrechte voraus. Gegen eine Schmälerung der Volksrechte würde auch er mit allem Nachdruck auftreten.

Wenn der Abgeordnete Schulze sage, die Kosten des engeren Landtags seien nach Art. 195 des Staatsgrundgesetzes von den Fürstenthümern mitzutragen, so habe es ja der Landtag in der Hand, dies zu ändern. Diese Aenderung sei ja auch schon in dem §. 7 des der Regierungsvorlage und in dem §. 6 des dem Antrage Roggemann beigefügten Gesetzentwurfes vorgesehen.

Wenn die Regelung der vorliegenden Frage im Sinne des Antrags Roggemann erfolge, so könnten die Abgeordneten aus den Fürstenthümern darin keine Vergewaltigung erblicken. Ihm sei schon häufig schwül zu Mute geworden, wenn er über eine interne Angelegenheit der Fürstenthümer habe mitentscheiden müssen, so auch, als es sich um die Einführung des Grundbuchwesens in das Fürstenthum Birkenfeld gehandelt habe. Die Herren Birkenfelder seien einstimmig dagegen gewesen. Wer von den anderen Abgeordneten habe dies Sträuben verstehen können? Sie seien alle dafür gewesen und hätten es als eine große Wohlthat betrachtet, und doch müßten die Birkenfelder ihre Verhältnisse besser beurtheilen können als die anderen Abgeordneten. Ebenso stehe es für das Herzogthum mit den Eisenbahnangelegenheiten. Wenn bei einer so wichtigen Angelegenheit, wo Millionen auf dem Spiele ständen, der Ausschlag von den Abgeordneten aus den Fürstenthümern gegeben werden könne, die kein finanzielles Interesse daran hätten und mit den wirthschaftlichen Verhältnissen des Herzogthums nicht genügend vertraut seien, so könne das sehr bedenklich werden. Seiner Ansicht nach könne der Ausschluß der Abgeordneten aus den Fürstenthümern ruhig stattfinden und müsse daher auch stattfinden.

Wenn gesagt werde, die Abgeordneten aus den Fürstenthümern würden objektiver urtheilen, so sei dem nicht beizustimmen, im gewöhnlichen Sinne seien sie alle objektiv. Er empfehle daher Annahme des Antrags Roggemann.

Abg. Pancraz wendet sich gegen die Bemerkungen des Abgeordneten Roggemann, daß er Privatrecht und öffentliches Recht verwechselt habe, und daß man, wenn man ein objektives Urtheil über die dem Landtage vorzu-



legenden Angelegenheiten haben wolle, die Kompetenz des Landtages einem ganz unbetheiligten Gerichtshofe übertragen müsse. — Er wisse sehr wohl, daß der Landtag die Interessen des Volkes vertreten solle, aber der Landtagsabgeordnete solle die allgemeinen Interessen des Landes über seine eigenen und über die seines Wahlkreises setzen, und das werde den Abgeordneten aus den Fürstenthümern in den Eisenbahnsachen des Herzogthums leichter, als manchem Abgeordneten aus dem Herzogthum.

Abg. Roggemann: Er habe dem Abgeordneten Pancraz nicht den Vorwurf einer Verwechslung des öffentlichen und des Privatrechts gemacht, sondern nur gesagt, der Abg. Pancraz lasse sich im Fragefalle von rein civilistischen Anschauungen leiten, wie schon daraus hervorgehe, daß er gleichsam für alle Abgeordnete ein wohlervornenes, nicht entziehbares Recht darauf annehme, über alle Angelegenheiten mit abzustimmen. Ferner habe er aus der Ansicht des Abgeordneten Pancraz, die Abgeordneten aus den Fürstenthümern hätten ein objektiveres Urtheil, einfach den Schluß gezogen, daß dann die Angelegenheiten, über die jetzt der Landtag beschließe, besser einem ganz objektiven Gerichtshofe zu überweisen seien.

Der Abgeordnete Schulze habe gesagt, wenn der Antrag Roggemann angenommen werde, so würde das eine wesentliche Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes sein, dies sei eine arge Uebertreibung.

Der Abgeordnete Schulze folgere: Wenn der Antrag Roggemann nicht angenommen werde, so bleibe alles beim alten; die Regierung habe das Bedürfnis für eine jährliche Feststellung des Eisenbahnbudgets anerkannt, ergo müsse sie alle Jahre einen außerordentlichen Landtag berufen. Dies sei nicht richtig. Die Regierung müsse dann eben nur so oft einen außerordentlichen Landtag berufen, als nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihr das nothwendig erscheine; daß dies in jedem Jahre der Fall sein werde, glaube er nicht.

Die Annahme seines Antrages könne auch im Sinne des Abgeordneten Schulze und Genossen keine Verschlechterung, sondern nur eine Verbesserung bedeuten, indem die Abgeordneten aus dem Herzogthume alljährlich den Eisenbahnetat feststellten. Daß dadurch die Einführung einjähriger Finanzperioden für das ganze Budget irgend wie erschwert werde, sei nicht richtig.

Minister Seumann: Wenn auch noch nach der positiv ablehnenden Erklärung der Staatsregierung die Frage der einjährigen Finanzperiode sich wie ein rother Faden durch die Verhandlungen ziehe, so sei er zunächst einverstanden mit dem Abgeordneten Hoyer über die historische Entwicklung der Frage. Er füge noch hinzu, daß diese Frage zuletzt von dem Abgeordneten Schröder im März d. J. erörtert worden sei.

Was die Gründe der Staatsregierung gegen einjährige Finanzperioden betreffe, so werde er sich, um Wiederholungen zu vermeiden, auf seine desfallsigen Erklärungen im letzten außerordentlichen Landtage beziehen und bitten dürfen, daß die Herren Abgeordneten, soweit sie dies noch vor der — ja erst nach acht Tagen stattfindenden — Abstimmung für erforderlich hielten, aus den desfallsigen Berichten das

Nähere entnähmen. — In der letzten Versammlung des Landtags habe Abgeordneter Schröder die Gründe, die für die Einführung einjähriger Finanzperioden sprächen, folgendermaßen zusammengefaßt:

1. die Rücksicht auf das Eisenbahnwesen; für dieses sei eine jährliche Aufstellung des Voranschlags ganz unumgänglich nothwendig, —

Dem sei die Staatsregierung jetzt durch ihre Vorlage entgegengekommen.

2. den Umstand, daß die Finanzen Oldenburgs wesentlich abhängig seien einerseits von den Zuschüssen vom Reich, andererseits von der Höhe der Matrikularbeiträge, beides wisse man nicht auf 3 Jahre vorher. Bisher habe man die muthmaßlichen Beträge in den Voranschlag eingestellt, und sei mit diesem Griff einigermaßen gut ausgekommen, das werde aber in Zukunft wohl anders werden, da die Zuschüsse in Zukunft wohl geringer werden würden in Folge der Herabsetzung der Zölle, die Matrikularbeiträge daher eher steigen als fallen würden, —

Dieser Grund sei jetzt so ziemlich weggefallen. Zunächst habe der Landtag keinen Einfluß auf diese Angelegenheiten des Reichs. Außerdem sei es jetzt Tendenz, das Verhältniß des Reiches zu den Einzelstaaten in Betreff der Matrikularbeiträge und der Ueberweisungen aus der Reichskasse auf eine feste Grundlage zu stellen und ganz fest zu regeln, und sei zu hoffen, daß auch der Reichstag einer solchen für alle Einzelstaaten nothwendigen Regelung zustimmen werde.

3. die Erwägung, daß das Land von dem Landtage erwarte, daß er seine Schuldigkeit thue, indem er eine ausgiebige Kontrolle über die Staatsfinanzen übe, und damit sein Ansehen und seine Ehre wahre.

Darauf könne er nur erwidern: Wenn der Landtag nur dadurch seine Ehre wahren könne, daß er jährlich tage, so habe er bisher seine Ehre nie gewahrt; diese Behauptung aber werde wohl niemand aufstellen wollen.

Erst in der letzten Zeit hätten sich bei der dreijährigen Budgetperiode in Betreff des Eisenbahnwesens Unzuträglichkeiten herausgestellt. Dem habe auch die Staatsregierung Rechnung getragen. Ob die Einführung einjähriger Finanzperioden für das ganze Budget sich als nothwendig erweisen werde, könne doch zunächst noch abgewartet werden.

Der Abgeordnete Schulze habe gesagt, die Staatsregierung habe ihren Standpunkt geändert. Dies sei jedoch nicht der Fall. Sie stehe nach wie vor fest auf dem Standpunkte der dreijährigen Finanzperiode.

Sodann habe er in Betreff der von dem Abgeordneten Zaspers benannten Staaten mit einjähriger Budgetperiode Folgendes zu erwidern: Mecklenburg habe zwar einjährige Budgetperioden, aber kein allgemeines Staatsbudget; Waldeck habe dreijährige, Anhalt thatsächlich zwei jährliche Landtage, nach der Verfassung jedoch dreijährige Budgetperioden. Nach Marquardsen: „Handbuch des öffentlichen Rechts“ hätten im Ganzen 9 Staaten dreijährige, 6 Staaten darunter Baden, Sachsen, Württemberg und Bayern, zweijährige, einige Staaten vierjährige, Sachsen-Coburg-Gotha für den Coburger Domainenkassen-Stat sogar sechsjährige Etatsperioden. Daraus sei also kein Schluß zu ziehen.



Für die Verhältnisse des Großherzogthums seien einjährige Budgetperioden jetzt nicht nothwendig oder auch nur zuträglich, vielmehr geradezu nachtheilig.

Abg. Schulze: Die Staatsregierung habe jetzt anerkannt, daß der Eisenbahnetat jedes Jahr festgesetzt werden müsse. Das habe sie bisher nicht gethan. Es liege darin ein Fortschritt in den Anschauungen der Staatsregierung. Man sei deshalb berechtigt, zu hoffen, daß dieselbe in dieser Beziehung sich immer mehr den Ansichten der Mehrheit des Landtages nähern werde.

Wenn Herr Minister Janßen in Aussicht gestellt habe, daß auch hinfort außerordentliche Landtage häufiger berufen würden, so sei es doch richtiger, dieselben regelmäßig zu berufen. Eben das bezwecke der Antrag **Saspers.**

Wenn der Abg. **Jürgens** ihm erwidert habe, in den der Regierungsvorlage und dem Antrag **Roggemann** beigegebenen Gesetzentwürfen sei die Bestimmung vorgeesehen, daß die Kosten des engeren Landtages nur von dem Herzogthum zu tragen seien, so könne er nur nochmals darauf hinweisen, daß das seiner Meinung nach eine Aenderung des Art. 195 der Verfassung bedeute. Der Antrag **Roggemann** sei also nicht ohne eine weitere, über die Einschaltung eines Artikels 190a hinausgehende Aenderung des Staatsgrundgesetzes durchzuführen.

Seiner Ansicht nach bedeute die Annahme des Antrages **Roggemann**, also die Einführung eines Landtages mit beschränkter Kompetenz, eine dauernde Verschlechterung der Verfassung. Ob man dies eine arge Uebertreibung nennen könne, lasse er dahingestellt. Es sei jedenfalls besser, wenn jetzt kein Antrag angenommen werde, als wenn der Antrag **Roggemann** zur Annahme gelange.

Minister Janßen Exc.: Seine Auffassung sei folgende gewesen:

Nach den Bestimmungen der Verfassung trete der Landtag nur alle drei Jahre zusammen. Als ein besonderer Vorzug der dazwischentretenden außerordentlichen Landtage sei es anzusehen, daß dadurch die Fühlung zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung enger werde. Dagegen sei es nicht Standpunkt der Staatsregierung, daß in Zukunft die Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages häufiger erfolgen solle als bisher. Dieselbe würde wie bisher nur dann erfolgen, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden sei.

Es sei auch keineswegs eine neue Ansicht der Regierung, daß eine jährliche Feststellung des Eisenbahnbudgets wünschenswerth sei. Schon vor längerer Zeit habe die Regierung untersucht, ob nicht dem ständigen Landtagsausschusse eine Mitwirkung bei Feststellung der Eisenbahn-Voranschläge beizulegen sei, doch habe sich dieser Weg nicht ausführbar erwiesen.

Vor dem letzten Landtage habe er bei dem Ministerium Untersuchungen darüber vornehmen lassen, ob nicht ohne Verfassungsänderung ein Uebereinkommen mit dem Landtage behufs jährlicher Feststellung des Eisenbahnetats möglich sei. Auch dies habe man fallen lassen müssen.

Nach der jetzigen Ansicht der Staatsregierung sei die jährliche Feststellung des Eisenbahnetats nur zu erreichen auf dem vorgeschlagenen Wege einer Verfassungsänderung.

Abg. Schröder: Der Eisenbahnausschuß habe Vielen eine arge Enttäuschung bereitet, als er vor einigen Monaten nicht die einjährigen Finanzperioden, vielmehr nur eine jährliche Prüfung der Eisenbahnbetriebskasse und des Eisenbahnaufwands beantragte und dabei der Regierung die nähere Ausführung überlassen wollte.

Redner sei durch den Wortlaut des Art. 145 des Staatsgrundgesetzes, daß es der Gesetzgebung vorbehalten bleibe (an Stelle der dreijährigen Periode), jährliche ordentliche Landtage eintreten zu lassen, dazu veranlaßt, auch im Landtage die Consequenz zu ziehen und den Ausbau des staatsgrundgesetzlichen Gedankens anzuregen. Er habe dem Landtage kein neues Recht vindiziren, sondern nur ein Recht desselben zur Thatsache werden lassen, wozu die Staatsverfassung selbst den Anstoß gegeben habe.

Er halte es nicht für eine Machtfrage, sondern lediglich für eine Frage, welche das Ansehen des Landtages heben sollte, denn das werde geschehen, wenn derselbe alljährlich als Rathgeber der Regierung berufen werde.

Es sei nicht seine Absicht, wohlervorbene Rechte der Krone zu schmälern. Wohlervorbene Recht des Landtages sei aber die Abstimmung aller Abgeordneten über alle Finanzangelegenheiten. Es sei 1848 erworben und dürfe nicht aufgegeben werden. Mit der Annahme des Antrages **Roggemann** würden diese Rechte aufgegeben werden, ein solcher Beschluß sei der erste Schritt, die Macht der Volksvertretung zu schmälern. Sehr leicht könne dies weiter gehen und andere Gebiete mit ergreifen.

Die Staatsregierung stehe in vielen Beziehungen günstiger als die Volksvertretung da, weil sie die Verwaltung leite und durch das Votum der Krone gestützt werde. Er könne deshalb nicht einsehen, weshalb die Staatsregierung principiell gegen die Einführung einjähriger Finanzperioden sei.

Wenn keiner der vorliegenden Anträge angenommen werde, so werde es beim Alten bleiben, und er sei überzeugt davon, daß man besser dabei fahren werde, als wenn man jetzt dem Antrage **Roggemann** beistimme und dadurch dem folgenden Landtage den Mund verbinde. Die Staatsregierung werde sich alsdann schon veranlaßt sehen, jährlich einen außerordentlichen Landtag zu berufen. Und wenn dies auch nicht der Fall sein würde, so würde es doch besser sein, wenn auch nur einmal innerhalb der drei Jahre ein außerordentlicher Landtag mit voller Kompetenz berufen würde, als wenn jährlich ein sogenannter Landtag mit sehr beschränkter Kompetenz tagen müßte.

Würde ein engerer Landtag für Eisenbahnsachen eingeführt, so sei auch noch zu bedenken, daß diejenigen Mitglieder, welche nicht dem Ausschusse angehörten, lediglich abzustimmen haben würden.

Der Abg. **Hoyer** habe hervorgehoben, daß Redner früher empfohlen habe, zweijährige Budgetperioden einzuführen. Er habe auch in diesem Schritte damals einen Fortschritt erblickt, und dieser Schritt liege nicht so weit von dem jetzt von ihm betretenen Wege ab, wie die jetzige Ansicht des Abg. **Hoyer** von seiner früheren. Der Abg. **Hoyer** habe früher für einjährige Perioden gestimmt, jetzt sei er kein Anhänger derselben. Der Abg. **Hoyer** habe den Rückzug angetreten, Redner sei dagegen fortgeschritten.



Der Abg. **Jürgens** habe gesagt, die Abgeordneten der Fürstenthümer kennen die Verhältnisse des Herzogthums nicht, sie könnten mithin bei Berathungen über dieselben nicht so gut folgen. Dies gelte aber für die Abgeordneten des Herzogthums bezüglich der Fürstenthümer.

Dem Antrag **Jaspers** beizutreten, habe er anfangs Bedenken getragen, da derselbe nur die Möglichkeit der Einführung einjähriger Perioden lasse. Da anzunehmen sei, daß die Regierung bei ihrer Ablehnung beharren werde, so sei es nicht wahrscheinlich, daß schon in absehbarer Zeit diese Möglichkeit zur Thatsache werde. Auch bedingten einjährige Landtagsperioden nicht nothwendig einjährige Budgetperioden. Er sei aber für einjährige Budgetperioden. Wenn nach acht Tagen abgestimmt werde, werde sich zeigen, ob der Landtag seiner alten Ansicht bezüglich der einjährigen Budgetperioden treu bleiben werde. Leider zeige sich schon jetzt, daß nicht alle Abgeordnete an dem einmal für Recht Erkannten festhielten. Er würde es sehr bedauern, wenn dem Antrage **Roggemann** zugestimmt werden sollte, denn dieser bahne einen Rückschritt an.

Abg. **Soyer** empfiehlt dem Abg. **Schröder**, für die Folge, wenn derselbe Redner citire, die betr. Reden auch zu lesen und nicht Behauptungen aufzustellen, die jeder Begründung entbehren. Er konstatirt gegenüber der Bemerkung des Vorredners, daß er auch früher nicht für die Einführung einjähriger Finanzperioden gewesen sei, daß er aber eine jährliche Festsetzung des Eisenbahn-Budgets für unbedingt erforderlich gehalten habe. Um letzteres zu erreichen, habe er erstere mit in den Kauf nehmen wollen und daher seinerzeit für den Antrag **Schröder** gestimmt.

Abg. **Jürgens** bemerkt, er habe die Birkenfelder Grundbuchangelegenheit lediglich angeführt, um zu zeigen, daß es in einem der drei Landestheile Verhältnisse geben könne, welche die Abgeordneten aus den anderen Landestheilen nicht beurtheilen könnten.

Bei den vorhergehenden Erörterungen seien seiner Ansicht nach die praktischen Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt. Der Antrag **Roggemann** sei eine Verbesserung, da er bezwecke, daß die Eisenbahnangelegenheiten jährlich berathen werden müßten und zwar nur durch die Abgeordneten des Herzogthums. Das sei ein großer Vorzug.

Abg. **Wenke** empfiehlt den Antrag **Roggemann** zur Annahme.

Der **Präsident** schließt die Debatte mit den Worten: Ich schließe die Debatte, da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, und ertheile den Berichterstattern das Wort zur Begründung ihrer Anträge.

Berichterstatter Abg. **Pancras** verweist auf die schriftliche und mündliche Begründung seines Antrags und bemerkt gegen den Abg. **Roggemann**, daß er weder in der schriftlichen noch in der mündlichen Begründung von wohl-erworbenen Rechten der Abgeordneten aus den Fürstenthümern gesprochen habe.

Berichterstatter Abg. **Roggemann** weist den Vorwurf zurück, daß die Annahme seines Antrags eine Schmälerung der Rechte des Landtags bedeute, dieselbe bedeute im Gegentheil eine Vermehrung der Rechte des Landtags. Denn während es jetzt im Belieben der Regierung stehe, wann sie den Landtag berufen wolle, werde mit der Annahme seines Antrags für den engeren Landtag ein festes gesetzliches Recht darauf gegeben, den weitaus wichtigsten Theil des Staatshaushalts jährlich zu berathen.

Berichterstatter Abg. **Jaspers** berichtigt zunächst seine Angabe: Nicht Waldeck, wohl aber Sachsen-Meiningen, das er noch nicht genannt, habe thatsächlich einjährige Finanzperioden. Er habe die beiden Staaten verwechselt. Er habe die betreffenden Staaten nur zum Belege dafür angeführt, daß es mehrere Staaten mit einjährigen Budgetperioden gebe, und daß das früher vom Finanzminister gegen einjährige Budgetperioden geltend gemachte Argument, daß nur Preußen und Schaumburg-Lippe einjährige Budgetperioden hätten, unzutreffend und hinfällig sei.

Seitens des Herrn Finanzministers sei gesagt worden, man möge zunächst abwarten, ob sich das Bedürfniß der einjährigen Budgetperiode herausstellen werde. Bei dem sic nolo der Regierung könne man die Einführung einjähriger Finanzperioden jetzt nicht durchsetzen. Daher habe er einen Compromißantrag gestellt. Derselbe wolle sich mit jährlicher Feststellung des Eisenbahnbudgets begnügen und alles Weitere der Zukunft überlassen, wie der Finanzminister dies auch wolle.

In dem Antrage **Roggemann** sehe er eine Verschlechterung der Verfassung. Er fasse die Sachlage so auf: Unter dem Drucke der Eisenbahnverhältnisse nähere sich die Entwicklung der Einführung einjähriger Budgetperioden. Mit der Annahme des Antrags **Roggemann** nehme man aus dieser Entwicklung das treibende Element heraus, und das bedeute eine dauernde Verschlechterung.

Werde der Antrag **Roggemann** angenommen, so habe man den engeren Landtag. Werde der Antrag **Roggemann** abgelehnt, so bleibe Alles beim Alten. Die Regierung werde dann häufig — wie häufig, möge dahin gestellt bleiben — einen außerordentlichen vollständigen Landtag mit voller Competenz berufen müssen.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag, den 5. September 1893, Vormittags 10 Uhr, anberaumt und auf die Tagesordnung Abstimmung über die Vorlage betreffend Zusatz-Artikel zum Staatsgrundgesetz.

Schluß der Sitzung 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Reidler.